

## Positionspapier der Mindener Initiative vom 14.12.2018

Nachdem uns vermehrt Anrufe von Verpflichtungsgeberinnen und -gebern erreichen, die in den letzten Tagen einen Bescheid des Amtes proArbeit des Kreises Minden-Lübbecke erhalten haben, ist dies der Versuch, unsere derzeitige aktuelle Position in Sachen Verpflichtungserklärungen offen zu legen.

Wir hätten uns gewünscht, dass der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. April 2018 und die vier Einzelurteile des Verwaltungsgerichtes Köln vom 25. September 2018 (die beiden Urteile gegen das Bonner Sozialamt sind mittlerweile rechtskräftig), sowie zwei weitere Verfahren zugunsten von Bürgen vor dem Verwaltungsgericht Köln am 11.12.18 zu einem Verzicht des Amtes proArbeit des Kreises Minden-Lübbecke auf Erstattung seiner Forderungen geführt hätten. Unseres Erachtens wird immer deutlicher,

- dass die Verpflichtungsgeberinnen und -geber nicht hinreichend über die Risiken ihrer Selbstverpflichtung informiert wurden, insbesondere über die Wirkdauer ihrer Bürgschaft,
- dass sie keine unbefristeten Bürgschaften abgeben wollten, sondern eine Bürgschaft, die spätestens mit der Anerkennung in einem Asylverfahren sich erledigen würde,
- dass auch die vorgenommenen Bonitätsprüfungen eine unbefristete Bürgschaft nicht im Blick hatten.

Vielen Verpflichtungsgeberinnen und -gebern war zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift nicht bewusst, dass sie eine unbefristete Bürgschaft eingingen. Zwar enthielt das Formular einen deutlichen Hinweis, dass ihre Bürgschaft bis zur Wiederausreise oder dem Tod des Gebürgten gelten würde, aber sie verließen sich darauf, dass mit Anerkennung in einem Asylverfahren sich ein Wechsel im Aufenthaltszweck ergeben würde. Dass diese Auffassung ein Irrtum war und dass ihre Bürgschaft sich sogar vererben würde, war den Verpflichtungsgeberinnen und -gebern nicht klar. Da Leistungen nach SGB II und XII deutlich höhere monatliche Kosten verursachen als der Regelsatz nach dem Asylbl.G, hätte eine Bonitätsprüfung, die davon ausging, dass auch eine Anerkennung im Asylverfahren die Geltungsdauer der Bürgschaft nicht beenden würde, eine andere Qualität haben müssen. Wie abwegig die Annahme ist, dass Bürginnen und Bürgen wussten, worauf sie sich einließen (auch bereits vor dem 24.04.2015), und dass die Ausländerbehörden entsprechend sorgfältig die Bonität geprüft hätten, zeigen nunmehr erste Kölner Verwaltungsgerichtsurteile. Und obwohl es Einzelfallurteile sind, sind die grundsätzlichen Aussagen in den Urteilen überdeutlich.

Entsprechend ist es wichtig, sich das Problem der Bürginnen und Bürgen auch auf der Zeitschiene anzuschauen. Erst die Landesverordnung NRW zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge vom 24.04.2015 machte auf einen Dissens zwischen dem Bund und dem Land NRW in der Interpretation des Begriffs „Wechsel im Aufenthaltszweck“ aufmerksam. Vor dieser Landesverordnung vom 24.04.2015 war dieser Dissens der allgemeinen Öffentlichkeit unbekannt. Die Handhabung des Landesaufnahmeprogramms war nicht geeignet, Bürginnen und Bürgen auf die Risiken einer unbegrenzten Bürgschaft hinzuweisen. Die offene Frage einer Begrenzung der Bürgschaftsdauer ging offensichtlich angesichts des Handlungsdruckes unter. Während sich die Ereignisse überschlugen und die Ausländerämter bis an ihre Kapazitätsgrenzen mit der Umsetzung der Landesverordnung - die erste vom

26.09.2013 - befasst waren, wurde eine Klärung dieser offenen Frage seitens der damaligen Landesregierung versäumt. Als dieses Versäumnis überdeutlich wurde, sollte nachträglich durch das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 die „offene Wunde“ geheilt werden. Doch die nachträgliche Festlegung der Bürgschaftsdauer von Altfällen auf drei Jahre bei gleichzeitiger Begrenzung in zukünftigen Fällen auf fünf Jahre entsprach weder den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger noch ihrem Willen zum Zeitpunkt der Unterschrift. **Wir als Mindener Initiative erwarten von den Verantwortlichen auf allen politischen Ebenen, dass sie endlich Haltung zu zeigen und für die gemachten handwerklichen Fehler, die sicherlich der Situation und dem Handlungsdruck geschuldet waren, Verantwortung übernehmen.**

In einem Schreiben von Bundesministerin Barley an Landesminister Stamp NRW vom 27.11.2017 heißt es: „Von der grundsätzlichen Erstattungsfrist des Verpflichtungsgebers kann allerdings in atypischen Fällen abgewichen werden ... Die Gründe hierfür können vielfältig sein: z.B. bei unverschuldeten (gegebenenfalls durch Aussagen der Ausländerbehörde bewirkten, bestärkten oder jedenfalls nicht korrigierten) Fehlvorstellungen des Verpflichtungsgebers über die Einordnung eines Asylanererkennung als ‚Zweckwechsel‘ ...“ Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. April 2018, in dem das Gericht noch einmal deutlich zum Ausdruck bringt, dass der Frage aktiv nachzugehen ist, wovon die Verpflichtungsgeberin oder -geber bei Unterschrift ausgingen, wirft bei allen vorliegenden Bescheiden die Frage der Beweislast auf. Diese verlagert sich unseres Erachtens auf die Jobcenter und Sozialämter und nicht auf die Gerichte, die lediglich zu überprüfen hätten, ob die Jobcenter und Sozialämter dieser Frage, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger beachtend, nachgegangen seien.

Entsprechend ist auch folgende uns vorliegende Rechtsauffassung nicht stichhaltig: „Die Rechtsmeinung des Innenministeriums NRW, dass mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungserklärung erlischt, wurde allerdings erstmals mit Erlass vom 24.04.2015 an die Ausländerbehörden weitergegeben. Eine dahingehende Beratung kann demnach bei Abgabe ... (einer; Verf.) Verpflichtungserklärung ... (vor dem 24.04.2015; Verf.) nicht angenommen werden.“ Sie ignoriert den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes, der zur Einzelprüfung verpflichtet.

**Bürgerinnen und Bürger können zu Recht erwarten, dass aktiv ihr Wille am Tag der Unterschrift erforscht wird - unter Einbezug der damaligen Situation und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und unter Hinweis auf die damaligen Bonitätsprüfungen, die den Eindruck vertieften, dass nicht von einer unbefristeten Gültigkeit der Bürgschaft auszugehen sei.**

Den uns vorliegenden aktuellen Bescheiden des Amtes proArbeit an Bürgerinnen und Bürger in Minden-Lübbecke entnehmen wir, dass das Amt proArbeit eine Stellungnahme der Ausländerbehörde der Stadt Minden angefordert, aber trotz mehrfacher Erinnerung nicht erhalten habe. Kritisch fragen wir, ob die fehlende Stellungnahme seitens der Ausländerbehörde der Stadt Minden nicht hätte zugunsten der Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden müssen. Da es Aufgabe des Amtes proArbeit war und ist, die Ansprüche an die Bürgerinnen und Bürger zu prüfen, sowohl im Blick auf den erklärten Willen der Bürgerinnen und Bürger zum Zeitpunkt der Unterschrift als auch im Blick auf eine erfolgte hinreichende Bonitätsprüfung, hätte unserer Meinung nach die fehlende Stellungnahme der Ausländerbehörde der Stadt Minden zugunsten der Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden

müssen. Ihre Angaben im Anhörungsverfahren hätten für eine Entscheidung ausschlaggebend sein müssen.

In einem Schreiben des Kreises Minden-Lübbecke an das Informationszentrum 3. Welt Minden e.V. vom 04.12.2018 heißt es: „... Danach (Erlass des MAGS NRW vom 09.04.2018; d. Verf.) bin ich gehalten, die Erstattungsforderungen zu prüfen und ggf. festzusetzen. Es ist mir nicht möglich, die Weisung unbeachtet zu lassen, ohne mich gegenüber dem Land NRW bzw. dem Bund als Kostenträger für das Arbeitslosengeld II ersatzpflichtig zu machen.“ Unseres Erachtens berührt dies nicht unsere vorherige Feststellung.

In uns vorliegenden Bescheiden des Amtes proArbeit heißt es: „Die Vollstreckung der o.g. Erstattungsforderung wird aufgrund der aktuellen Weisungslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zunächst ausgesetzt. Die Erstattungsforderung wird bis auf weiteres befristet niedergeschlagen und ist von Ihnen derzeit nicht zu begleichen. Die Erstattungspflicht bleibt jedoch bestehen.“ Erste Gespräche mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zeigen, dass dies - gewiss nicht vom Amt proArbeit intendiert und zu verantworten - dahingehend missverstanden wird, dass damit auch eine Klage gegen den Bescheid Zeit hat. Bürgerinnen und Bürgern, die das Gespräch mit uns suchen, weisen wir nachdrücklich auf diesen Irrtum hin. **Gegen den Bescheid kann nur innerhalb der im Bescheid genannten Frist geklagt werden. Und wir raten dringend zur Klage.**

Minden, den 14.12.2018

gez.	gez.	gez.	gez.
Katja Sonntag	Stefan Straube-Neumann	Manfred Stock	Rüdiger Höcker

#### Information zur Sache:

Das Amt proArbeit – Jobcenter Kreis Minden-Lübbecke hat bisher in 10 Fällen grundsätzlich auf eine Erstattung verzichtet, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Hier ging es um eine Gesamtsumme von 152.453,60 Euro. In weiteren vier Fällen läuft noch die Anhörungsfrist, nachdem der Kreis ja im Sommer zunächst Anhörungsschreiben verschickt hatte – hier wird es in diesem Jahr aber keine Verjährung geben.

Darüber hinaus wurden 61 Bescheide erlassen mit einer Gesamtforderung von 994.564,31 Euro, die aber gleichzeitig zurzeit nicht vollstreckt werden. Alle Personen, die einen dieser Bescheide erhalten haben, sind informiert, dass sie keine Zahlungen leisten müssen, bis es eine Klärung der Angelegenheit seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt.

Gegen 13 der Bescheide sind aktuell Klageverfahren anhängig. Auf 40 der versandten Bescheide gab es bis jetzt keine Rückmeldung, dies ist aber aus den genannten Gründen auch gar nicht notwendig.

In acht Fällen ist die Kostenerstattung noch nicht abgeschlossen, weil die 3-Jahres-Frist der Bürgschaft noch läuft. Hier wurde zunächst eine Teil- Forderung bis zum 31.12.17 geltend gemacht.

Für die SGB XII-Leistungen hat der Kreis Minden-Lübbecke die Aufgaben an die Städte und Gemeinden delegiert, die hier eigenständig entscheiden. Dort ist die Rechtslage so, dass die Forderungen zum Teil schon durchgesetzt sind und es auch bereits Klageverfahren gibt. Der Kreis hat aber in einer Rundverfügung die Städte und Gemeinden gebeten, auch hier das Verfahren auszusetzen. Weitere Auskünfte könnten ansonsten nur die jeweiligen Städte und Gemeinden geben.

In 14 Fällen ist aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB XII die Zuständigkeit der Stadt Minden gegeben. Da es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung um eine Bundesauftragsangelegenheit handelt, ist die Stadt Minden an Weisungen des zuständigen Ministeriums gebunden. Nach aktueller Anweisung sind die Ansprüche festzusetzen, aber die Forderung ist nicht beizutreiben. Dies bedeutet, dass die Forderungen derzeit ruhen. In 7 Fällen sind Klagen gegen die Stadt Minden anhängig. Bisher hat das Verwaltungsgericht Minden in einem Fall entschieden. Hier wurde die Klage zurückgewiesen. Das Verfahren ist jetzt beim Oberverwaltungsgericht anhängig.